

Aktenzeichen
11-ÖPNV

Kitzingen, 21.11.2022

Federführung: Sachgebiet 11
 Bearbeiter: Bernhard Hornig
 Tel.Nr.: 09321 928 1101

Vorlage-Nr.: SG 11/128/2022

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	21.11.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	05.12.2022
Kreistag	öffentlich / Beschluss	15.12.2022

VVM-Wabenplanänderung: Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 01.07.2020“

Anlagen:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 01.07.2020“
- Anlage 4: Übersicht über die Rechenschritte
- Anlage 5: Glossar

I. Vortrag:

Im VVM-Gebiet gilt aktuell die Wabenplanversion vom 01.08.2021. In Vorbereitung auf die Verbundraumerweiterung um die Region 3 und den damit verbundenen Übergangsbereich vom VVM-Wabenplan auf den Wabenplan der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) sind im Landkreis Kitzingen Änderungen im Wabenplan bezüglich der Tarifpunkte notwendig. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit genutzt, weitere sinnvolle Anpassungen auch in anderen Landkreisteilen vorzunehmen. Diese Änderungen sollten ursprünglich bereits zum 01.08.2022 umgesetzt werden.

Die Umsetzung im August 2022 scheiterte jedoch bereits während der laufenden Vorarbeiten, da sämtliche betroffenen Verkehrsunternehmen wie auch die Aufgabenträger und der Verkehrsverbund durch das 9-Euro-Ticket und die damit zwingend zu erfüllenden

Aufgaben nahezu vollständig gebunden waren. Der verfahrenstechnische Flaschenhals ist hier zudem – völlig wertungsfrei – die Deutsche Bahn, die aufgrund ihrer Konzern- und Vertriebsstrukturen auf eine recht frühzeitige Einsteuerung der Änderungsdaten in die Vertriebssysteme angewiesen ist. Dies war im zweiten Quartal 2022 leider nicht möglich. Daher hat man sich auf Ebene des VVM, der Deutschen Bahn und der Aufgabenträger darauf geeinigt, die Wabenplanänderung erst zum 01.01.2023 vorzunehmen.

Durch die Verschiebung von Tarifpunkten entstehen den Verkehrsunternehmen jedoch Tarifeinnahmeverluste, die die Aufgabenträger entsprechend ausgleichen müssen. Die Änderungen im Landkreis Kitzingen fallen eher überschaubar aus, weshalb der dafür anfallende finanzielle Aufwand zum Ausgleich der Verkehrsunternehmen im Verhältnis recht gering sein wird. Anders sieht es im Landkreis Main-Spessart aus, der Tarifpunktverschiebungen und Wabenplanänderungen auch im direkten Kontakt mit der Deutschen Bahn hat.

Um den Verkehrsunternehmen hier eine Grundlage zum Ausgleich der Tarifeinnahmeverluste zu schaffen, muss die aktuelle Allgemeine Vorschrift aus dem Jahr 2020 durch den Erlass einer Änderungssatzung geändert werden. Die Allgemeine Vorschrift wurde in Zusammenarbeit aller Aufgabenträger in der Region 2, dem VVM und der NVM GmbH mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei BBG & Partner, Bremen sowie der fachlichen Unterstützung der Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, WVI, Braunschweig erarbeitet und abgestimmt und enthält im Wesentlichen **folgende**

Änderungen bzw. Anpassungen:

1. Umsetzung der neuen Tarifmatrix durch die Wabenplanänderung (neu)
2. Ausgleich der Tarifeinnahmeverluste durch das 365-Euro-Ticket (wie bisher)
3. Tarifikappung ab der zehnten Tarifstufe/Wabe (wie bisher)
4. Ausgleich der Tarifeinnahmeverluste durch den Wegfall der Großwabe Würzburg (wie bisher)
5. Angepasste Ausgleichsberechnung auf Grund der Ziffer 1 unter Berücksichtigung der fortgesetzten Tarifmaßnahmen nach Ziffer 2, 3 und 4 (modifiziert)
6. Änderungen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zum Ausgleich von Tarifeinnahmeverlusten für Verkehrsunternehmen:
 - a. Ausschlussfrist Antrag: bisher 15.12. des Vorjahres, neu 20.12. des Vorjahres
 - b. Formelle Konkretisierungen und Verfahrensanweisungen für den Ausgleichsantrag und die Erbringung der notwendigen Nachweise
 - c. Ausschlussfrist Verwendungsnachweis: bisher 31.12. des Folgejahres, neu 20.12. des Folgejahres
7. Einführung einer Bagatellgrenze für Ausgleichs- und Bewilligungsanträge (neu)

Die Allgemeine Vorschrift ist als Satzung durch den Kreistag Kitzingen zu beschließen und sodann durch Frau Landrätin Bischof auszufertigen und im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen amtlich bekannt zu geben. Der Beschluss hierfür soll in der Kreistagssitzung am 15.12.2022 gefasst werden. Im Nachgang zu dieser Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusssitzung findet eine Beschlussfassung ebenfalls im Kreisausschuss am 05.07.2022 statt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Allgemeinen Vorschrift auf Grund der Wabenplanänderung zum 01.01.2023 und dem damit verbundenen Erlass einer Änderungssatzung gemäß dem vorgelegten Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Tamara Bischof
Landrätin